

Kurzbeitrag

MDR0082645

Im Blickpunkt

Prof. Dr. Reinhard Greger, Erlangen

Die Krise des Zivilprozesses im Spiegel der Justizstatistik

Das Studium der Justizstatistik ist angesichts der derzeitigen Reformdiskussion besonders spannend. In der Tat lassen sich zu dieser aus den kürzlich veröffentlichten amtlichen Statistiken für 2024 zielführende Erkenntnisse gewinnen.

Es wird wieder mehr geklagt

Auf den ersten Blick scheint es so, als würden sich die Eingangszahlen bei den Zivilgerichten, die von 1995 bis 2022 drastisch eingebrochen waren (bei den AG um 59 %, bei den LG um 31,6 %), langsam wieder erholen. Doch der Schein trügt. Zwar wurden im vergangenen Jahr bei den AG 806.250 Klagen erhoben (ein Plus von 4,3 % gegenüber dem Vorjahr und 12,7 % gegenüber dem Tiefpunkt von 2022), bei den LG 317.295 (5,4 % mehr als 2023 und 10,8 % mehr als vor zwei Jahren), dies ist aber nicht auf eine allgemeine Zunahme der Klagefreudigkeit zurückzuführen, sondern auf besondere Entwicklungen bei einzelnen Sachgebieten. Bei den AG sind es eindeutig die Fluggästeklagen, bei denen die Erledigungszahlen in den letzten zwei Jahren von 55.887 auf 134.496, d.h. um 140 %, angeschwollen sind. Die Justizstatistik nimmt zwar eine Sachgebietszuordnung nur bei den Erledigungs#, nicht bei den Eingangszahlen vor. Bei diesen geradezu zum Volkssport gewordenen und von Inkasso-Dienstleistern zum Geschäftsmodell entwickelten Massenklagen kann aber trotz der zeitlichen Verschiebung davon ausgegangen werden, dass die Eingangszahlen nicht, zumindest nicht wesentlich, unter den Erledigungszahlen desselben Jahres liegen. Für alle anderen Klagen bleibt dann allenfalls eine geringe Zunahme übrig.

Wegen der genannten Besonderheit der Statistik kann auch bei den LG nicht zuverlässig bestimmt werden, welchen Streitfällen der leichte Zuwachs zu verdanken ist. Die längerfristige Betrachtung zeigt jedoch eine starke Zunahme bei Verkehrsunfallsachen und bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen auf, also überall dort, wo es um Ansprüche gegen Versicherer geht. Dass Verkehrsunfallsachen so stark zugenommen haben (in den letzten 20 Jahren um über 90 % und seit 2022 erneut um 31,8 %) ist schwer, jedenfalls nicht mit einer Zunahme der Unfallzahlen, zu erklären. Mittlerweile machen diese Klagen ca. 11 % des Geschäftsanfalls bei den LG aus. Hinzu kommen die versicherungsvertraglichen Streitigkeiten mit einem Anteil von rund 8 %. Auch Kapitalanlagesachen beschäftigen die LG stark zunehmend; davon waren 2024 52,3 % mehr zu erledigen als im Vorjahr.

Zivilprozesse dienen zunehmend nur dem Inkasso

Der Anteil der streitigen Urteile an den Prozesserledigungen der AG war noch nie so niedrig wie 2024. Er lag nur noch bei 22,4 %, während er früher stets um die 25 % schwankte. Aber auch der Anteil der Prozessvergleiche ging zurück, auf nunmehr 12,7 % gegenüber den früher üblichen 14 bis 15 %. In den weitaus meisten Fällen erledigen die Parteien den Rechtsstreit selbst durch Klagerücknahme, Erledigungserklärung, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil. Auffallend ist insbesondere die starke Zunahme der (beim AG bisher eher seltenen) Erledi-

gungserklärung (§ 91a ZPO). Sie dürfte auf die Dominanz der Fluggästefälle zurückzuführen sein, in denen die Airlines die (in der Regel eindeutig begründeten) Forderungen ihrer Passagiere zwar erfüllen, aus unerklärlichen Gründen jedoch erst nach Klageerhebung (was den Ruf nach einer außergerichtlichen, möglichst automatisierten Regulierung dieser Entschädigungsfälle berechtigt erscheinen lässt).

Eine ähnliche Mutation zu Inkasso-Instituten ist auch bei den LG feststellbar. Urteile wurden im letzten Jahr nur noch in 32,2 % der Fälle gesprochen (2022: 40,9 %); der Anteil der Vergleiche ist gegenüber dem Vorjahr leicht auf 24,8 % (gegenüber 26,3 %) zurückgegangen. Klagerücknahmen und andere unstreitige Erledigungen machten 29,2 % aus.

Weniger Prozesse gehen in die Berufung

Bei den LG ist die Zahl der Berufungsverfahren gegenüber 2022 um 12,7 % auf 27.635 zurückgegangen. Hier ist der Anstieg der Eingangszahlen bei den AG (s. oben) also nicht angekommen, weil diese Verfahren, wie ausgeführt, seltener in berufungsfähige Urteile münden (103.128 gegenüber 110.083 in 2022). Zudem werden selbst mögliche Berufungen häufiger als früher nicht eingelegt. Die Anfechtungsquote lag 2024 nur noch bei 26,8 % (2010 hatte sie z.B. 34,5 % betragen).

Noch wesentlich einschneidender ist die Entwicklung bei den OLG. Dort ging die Zahl der eingehenden Berufungen seit 2022 um 36,3 % (auf 45.959) zurück. Auf dem Höhepunkt der Diesel-Affäre, wo die Prozesse förmlich durch die Instanzen getrieben wurden, war die Zahl wesentlich höher (2021: 81.512), aber der jetzige Stand liegt noch deutlich unter jenem aus der Zeit vor besagter Prozessflut. Verantwortlich für diesen Tiefstand ist nicht nur der deutliche Rückgang berufungsfähiger Urteile (von 123.450 anno 2022 auf 97.209), sondern auch ein starker Rückgang der Anfechtungsquote von 58,5 auf 47,3 % im selben Zeitraum.

Sollte die von der ZPO-Reform 2001 intendierte Befriedungsfunktion der ersten Instanz langsam doch fruchten? Dazu lohnt ein Blick in die Erledigungsstatistik der Berufungsgerichte.

Berufung bleibt meistens erfolglos

Beim LG endeten nur rund 14 % der erledigten Berufungsverfahren mit einer Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Entschei-

MDR 2025, R211

dung, in rund 12 % wurde wenigstens ein abändernder Vergleich erzielt. Die Zurückweisung des Rechtsmittels erfolgte zumeist durch Beschluss gem. § 522 Abs. 2 ZPO als „offensichtlich erfolglos“ (13,7 %), nur etwa halb so oft durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Häufigster Erledigungsgrund ist mit 34,6 % die Rücknahme von Berufung oder Klage, wohl aufgrund der verbreiteten Praxis der Gerichte, den Hinweis auf die fehlende Erfolgsaussicht mit der Belehrung über den Kostenvorteil einer Rücknahme zu verbinden.

Bei den OLG spielt die Rücknahme eine noch größere Rolle. Hier endeten 45,3 % der Berufungsverfahren auf diese Weise (im Scheitelpunkt der Dieselwelle waren es sogar fast 56 %). Die Erfolgsquote gleicht jener beim LG (14,2 %), bei den Zurückweisungen (23,2 %) halten sich aber Beschluss und Urteil etwa die Waage. Die stark zurückgegangene Vergleichsquote (9 % gegenüber 18,5 % vor der Befassung mit den Diesel-Verfahren) lässt darauf schließen, dass sich jene Verfahren weniger für eine gütliche Beilegung eignen.

Fazit: Auch wenn die Anfechtungsquote zurückgegangen ist, werden immer noch erstaunlich viele erfolglose Berufungen ein-

gelegt. Es fehlt offensichtlich nicht so sehr an der Qualität als an der Akzeptanz der erstinstanzlichen Urteile.

Prozesse dauern immer länger

Hauptkritikpunkt beim Zivilprozess ist die zu lange Verfahrensdauer. Hier hat sich die Situation 2024 nicht entspannt, sondern im Gegenteil noch verschärft. Beim LG dauerten die durch streitiges Urteil beendeten Verfahren im Durchschnitt 17,5 Monate (gegenüber 14,6 Monaten vor zwei Jahren, 13,4 Monaten vor vier Jahren und 11,9 Monaten anno 2005). Rechnet man die Zeit bis zum Berufungsurteil des OLG hinzu, erhöhte sich die durchschnittliche Dauer seit 2005 von 27 auf über 37 Monate.

Allein auf die Eingangszahlen kann diese besorgniserregende Entwicklung nicht zurückgeführt werden, denn diese sind in den letzten 20 Jahren ja (trotz Diesel-Welle) drastisch zurückgegangen. Auch die personelle Ausstattung der Justiz scheidet als Ursache aus: 2004 hat ein Richter am LG 190,6 Verfahren erledigt, 2020 waren es 148,4 und 2023 nur noch 118,5 (die Zahl für 2024 liegt noch nicht vor). Beim AG liegt es ähnlich: Die Zahl der Klagen ist seit 2004 von 1,5 Millionen auf rund 800.000 zurückgegangen, die Zahl der Erledigungen pro Richter von 688,5 auf 480,2, und dennoch dauert es bis zum Urteil zwei Monate länger (8,8 Monate) als damals.

Für die Tatsache, dass die Verfahren trotz der zurückgegangenen Prozesszahlen immer länger dauern, gibt es demnach nur eine Erklärung: Der herkömmliche Zivilprozess ist den heutigen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Die Lebenssachverhalte sind immer komplexer geworden, die rechtlichen Regelungen immer stärker ausdifferenziert; hinzukommen neue, technologisch, ökonomisch und strategisch optimierte Formen der Rechtsverfolgung, denen die an Verfahrensmuster des 19. Jahrhunderts gebundene Ziviljustiz wenig entgegenzusetzen hat. Dies unterstreicht die Dringlichkeit grundlegender Reformen des Verfahrensrechts; mit der Umwandlung von Schriftsätze in Dateien und dem Schaffen neuer Richterstellen ist es nicht getan. Dass die Entwicklung der Verfahrensdauer inzwischen ein an Rechtsschutzverweigerung grenzendes Maß angenommen hat, wird noch deutlicher, wenn nicht nur die mittlere Dauer der abgeschlossenen Verfahren betrachtet wird, sondern wenn man den Blick auf die Parteien richtet, die darauf warten, dass ihnen zu ihrem Recht verholfen wird. Den Rechtsuchenden interessiert nicht, wie lange ein Prozess *im Durchschnitt* dauert, sondern wann er mit seinem Urteil oder einem Vergleich rechnen kann. Der Statistik für 2024 ist zu entnehmen, dass von der Einreichung der Klage beim LG bis zum Abschluss der zweiten Instanz in 10.188 Fällen (15,8 % der Erledigungen) mehr als vier Jahre, in 4.514 Fällen (7 % der Erledigungen) sogar mehr als fünf Jahre vergingen. Noch längere Verfahrensdauern weist die Justizstatistik leider nicht aus, aber es ist bekannt, dass Zivilprozesse mitunter eine Dauer von zehn oder noch mehr Jahren erreichen.

Effizienter Rechtsschutz ist in Gefahr

Dass die Erwartung, mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit mehr als fünf Jahre auf die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs warten zu müssen, wenig dazu motiviert, die Dienste der Justiz in Anspruch zu nehmen, liegt auf der Hand. Ihre Fähigkeit, zügigen Rechtsschutz zu gewähren, hat sich in der letzten Zeit dramatisch verschlechtert, wie der Vergleich mit der Situation vor 20 Jahren zeigt. Damals war die Wahrscheinlichkeit einer über vierjährigen Prozessdauer nur halb so hoch (7,6 %), und länger als fünf Jahre dauerten nur 4 %.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass diese Berechnung auf den abgeschlossenen Verfahren basiert. Inwieweit sie sich auf die noch anhängigen übertragen lässt, wird davon abhängen, wie sich die Eingangszahlen weiterentwickeln. Bei den AG konnte

die Zahl der Erledigungen im vergangenen Jahr (801.351) nicht ganz mit den Eingangszahlen (806.250) Schritt halten, so dass die Zahl der am Jahresende offenen Verfahren auf 392.524 angestiegen ist. Bei den LG lag die Zahl der Erledigungen in erster Instanz (320.765) etwas über den Eingangszahlen (317.295), so dass die in den Vorjahren, vor allem durch die Diesel-Fälle, entstandenen Rückstände von 362.888 im Jahre 2020 auf 321.259 zurückgeführt werden konnten.

Diese Lastenverteilung zwischen AG und LG gibt Anlass, einen kritischen Blick auf die aktuellen Pläne zu werfen, wonach die Streitwertgrenze auf 10.000 € erhöht werden soll. 2024 lagen 101.439 landgerichtliche Verfahren im Bereich zwischen 5.000 und 10.000 €. Der Geschäftsanfall bei den AG würde sich also auf einen Schlag um mehr als 12 % erhöhen. Ohne personelle Aufstockung und Ausbau der Infrastruktur dürfte dies nicht oder nur um den Preis weiterer Effizienzverluste zu bewältigen sein. Mit Sorge muss man auch auf die Entwicklung bei den OLG blicken. Dort hatte sich infolge der Diesel-Welle ein erheblicher Rückstau gebildet. 2022 war die Zahl offener Verfahren mit 82.474 mehr als doppelt so hoch wie in früheren Jahren, wo sie durchwegs bei 35.000 bis 40.000 Verfahren lag. 2024 konnte sie zwar dank starken Rückgangs der Neueingänge auf 57.422 zurückgeföhrt werden; ob ein weiterer Abbau auf das früher übliche Maß und somit eine Verkürzung der Verfahrensdauern möglich wird, hängt aber von der weiteren Entwicklung der Eingangszahlen ab.

Wenig Veränderung bei den Familiengerichten

Auch bei den Familiengerichten sind die Fallzahlen in den letzten Jahren stark zurückgegangen, von 692.298 im Jahre 2010 auf 522.559 in 2023, also um rund 24,5 %. Auf diesem niedrigeren Niveau haben sich die Zahlen aber 2024 eingependelt (527.136 Verfahren).

Besonders deutlich ist der Rückgang in Unterhalts- und in Abstammungssachen. Verfahren über das elterliche Sorge- oder Umgangsrecht beschäftigen die Familiengerichte dagegen in unverändert hohem Maße: Mit 208.940 machen sie fast 40 % der Neueingänge aus. Gewaltschutzverfahren gehen leicht zurück, allerdings auf hohem Niveau (44.597 Anträge). 130.000 Ehescheidungen wurden ausgesprochen.

Auch die Zahl der Beschwerden bei den OLG hat sich nach dem starken Rückgang (von 2010 bis 2023 um 42 %) im letzten Jahr mit 18.546 stabilisiert.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt bei den Familiengerichten 6 Monate; Scheidungsbeschlüsse ergehen im Schnitt nach 10,2 Monaten. Vom Tag des Eingangs in der ersten Instanz bis zur Erledigung durch das OLG dauert es im Schnitt 18,9 Monate. Größere Veränderungen haben sich hierbei nicht ergeben.

Stark rückläufig ist der Anteil der Verfahren, für die Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde. Dies war 2014 noch in 62,5 % der Fall, 2020 in 49,7 % und 2024 in 36 %. Den Fiskus wird das freuen.

Güterichterverfahren wird weiterhin wenig genutzt

Auch zwölf Jahre nach seiner Einführung durch § 278 Abs. 5 ZPO ist das Güterichterverfahren noch nicht überall in der Prozesspraxis angekommen. Während an manchen Gerichten umfangreich und mit guten Erfolgen davon Gebrauch gemacht wird, wird es an den meisten nicht oder nur vereinzelt genutzt. Daran hat sich auch 2024 nichts geändert. Annähernd wie in den Vorjahren wurden an den deutschen Zivilgerichten 14.800 Verfahren an den Güterrichter verwiesen. Am häufigsten wurde

davon an den LG in erster Instanz Gebrauch gemacht, in 6.701 Fällen (was einem Anteil an der Gesamtzahl erledigter Verfahren von 2,1 % entspricht). An den anderen Zivil- und Familiengerichten lag dieser Anteil zwischen 0,4 und 0,8 %. Besonders erfolgreich war das Güterichterverfahren in Familiensachen. Bei den Familiengerichten erzielten die Güterichter in 64 %, bei den Familiensenaten in 62 % der Fälle eine Einigung. Im Übrigen lag die Einigungsquote bei rund 50 % (wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass vom Güterichter angebahnte Einigungen oft erst beim Prozessgericht besiegelt werden). Dass dieses sowohl für die Parteien vorteilhafte als auch die Gerichte entlastende Verfahren nicht flächendeckend angemessen eröffnet wird, ist unverständlich und kaum mit dem Gebot pflichtgemäßen Ermessens bei der Verweisung nach § 278 Abs. 5 ZPO vereinbar.

Auch beim BGH ist die Krise angekommen

Nach dem Abflauen der Diesel-Welle, die den BGH in den Jahren 2020 – 2023 mit bis zu fast 5.000 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden pro Jahr derart überschwemmt hat, dass hierfür ein eigener Hilfssenat eingerichtet werden musste, ist die Zahl der Neueingänge 2024 auf 3.105 zurückgegangen – so wenig wie noch nie seit Geltung des heutigen Revisionsrechts. Rechnet man die 657 Verfahren heraus, die bei besagtem Hilfssenat eingegangen sind, verbleiben nur 2.448 Verfahren herkömmlicher Art, was einem Rückgang um 43 % gegenüber den vor der Diesel-Affäre üblichen Werten von ca. 4.300 entspricht. Zwar waren Ende 2024 noch 4.354 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden anhängig, davon entfallen jedoch 1.719 als Altlast aus der Diesel-Affäre wiederum ausschließlich auf den Hilfssenat, so dass die Zahl der offenen Verfahren für die anderen Senate (2.635) ebenfalls deutlich unter dem früher Üblichen (ca. 3.500) liegt.

Von den Neueingängen des Jahres 2024 waren 385 vom Berufungsgericht zugelassene Revisionen und 2.705 Nichtzulassungsbeschwerden. Von den 3.509 erledigten Nichtzulassungsbeschwerden führten 425 (12,1 %) zur Zulassung der Revision durch den BGH, 1.986 (56,6 %) wurden zurückgewiesen, die restlichen auf sonstige Weise, insbesondere durch Rücknahme, erledigt.

Vor der Diesel-Welle (2018) sah die Erledigungsstruktur etwas anders aus. Von den 3.554 erledigten Nichtzulassungsbeschwerden führten nur 221 (6,2 %) zur Zulassung der Revision durch den BGH, 2.138 (60,2 %) wurden zurückgewiesen. Blickt man weiter zurück (2011), stellt sich die Zulassungspraxis wie folgt dar: Zulassungen 11,8 %, Ablehnungen 58,2 %. Die relativ hohe Zulassungsquote im letzten Jahr dürfte demnach noch im Bereich gewöhnlicher Schwankungen liegen. Ob der BGH angesichts der eingebrochenen Fallzahlen nunmehr eine großzügigere Zulassung praktiziert, wird sich im nächsten Jahr zeigen. Bemerkenswert ist noch, dass die Nichtzulassungsbeschwerde gegen Beschlüsse, durch die die Berufung ohne mündliche Verhandlung als „offensichtlich aussichtslos“ zurückgewiesen wird (§ 522 Abs. 2 ZPO), relativ oft zur Zulassung der Revision führt. 225 der 650 Zulassungen (35 %) bezogen sich auf solche Beschlüsse, was kein gutes Licht auf die Verfahrensweise mancher OLG wirft. Welche Gerichte hierbei (und auch sonst bei der Begründetheit von Rechtsmitteln) besonders auffallen, wird in der Geschäftsstatistik wiedergeben, soll hier aber nicht vertieft werden.

Zu ergänzen bleibt noch, dass den BGH im letzten Jahr 1.315 Rechtsbeschwerden erreichten. Auch hier ist ein deutlicher Rückgang gegenüber früheren Jahren zu verzeichnen (2010: 1920; 2017: 1.689; 2020: 1.474; 2023: 1.385).

Der (von den Massenverfahren abgesehen) allgemeine Rückgang der Verfahrenszahlen scheint auch den BGH erfasst zu haben. Und wie bei den Instanzerichten nimmt auch bei ihm die Verfahrensdauer zu. Eine Dauer von mehr als zwei Jahren meldet die Statistik 2024 für 33,7 % der Revisionen, 17,8 % der Nichtzulassungsbeschwerden und 11 % der Rechtsbeschwerden. Vor der Diesel-Welle (2018) waren die entsprechenden Werte wesentlich freundlicher: Revisionen 14,6 %, Nichtzulassungsbeschwerden 9,1 %, Rechtsbeschwerden 2,9 %.

Fazit

Die vorstehende Auswertung der Statistiken bestätigt die in jüngster Zeit viel beschworene Krise der Ziviljustiz und den dringenden Reformbedarf. Auch wenn der Rückgang der Fallzahlen 2024 (vorübergehend?) zum Stillstand gekommen ist, bleibt es bei einer gravierenden Fehlnutzung durch Massenverfahren, reine Inkasso-Dienstleistungen und ergebnislose Rechtsmittel. Die dadurch mitverursachte Verlängerung der Verfahrensdauern hat ein nicht mehr hinnehmbares Maß angenommen. Es besteht die Gefahr einer Selbstverstärkung, bildlich ausgedrückt eines gleichzeitigen Ertrinkens und Verdurstens. Kleine Änderungen der ZPO werden für die Wiederherstellung einer effizienten Ziviljustiz nicht genügen; es bedarf einer umfassenden Generalüberholung des zivilrechtlichen Rechtsschutzes, die auch das Rechtsmittelsystem sowie organisatorische Maßnahmen,

MDR 2025, R213

Abstimmungen mit dem materiellen Recht und alternative Verfahren einbezieht.

Quellen und weitere Hinweise

Für die Auswertung wurden die folgenden amtlichen Statistiken herangezogen:

- Statistisches Bundesamt, Statistische Berichte Zivilgerichte und Familiengerichte 2022 – 2024
- Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.1 (Zivilgerichte) und 2.2 (Familiengerichte) 2010 – 2021
- Bundesamt für Justiz, Geschäftsentwicklung der Zivilsachen in der Eingangs- und Rechtsmittelinstanz 1995 – 2023
- BGH, Übersicht über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des BGH im Jahre 2024

Weiterführender Hinweis: Eine tabellarische Zusammenstellung zur Entwicklung der Ziviljustiz in den letzten 20 Jahren finden Sie unter <https://www.reinhard-greger.de/zur-person/forschungen>.

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG